

**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

vom 20.07.2006

Bekanntmachung: 24.07.2006 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 09.12.2008 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 14./15.02.2009 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Stadt Dachau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, die aber tatsächlich angeschlossen sind, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes (§ 2). Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, so entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. Auf § 5 Abs. 2a des bayerischen Kommunalabgabengesetzes wird verwiesen.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und liegt der genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung, so entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten der wirksamen Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.700 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der Geschossflächen mindestens jedoch 1.700 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1 S. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist auszugleichen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt netto:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,04	€
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,75	€

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und vorübergehende Anschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal wie folgt zu erstatten:

1. Grundpauschale für den Hausanschluss:	700,00 €
2. Pauschale je Meter Rohrlänge:	60,00 €

Die Preise verstehen sich netto.

(2) Der Aufwand für die Erstellung eines vorübergehenden Anschlusses (Bauwasser) ist mit 295,80 € netto pauschal zu erstatten. Mit dem Aufwandsersatz mit abgegolten ist eine Wassermenge von bis zu 20 m<sup>3</sup>. Sind zur Erstellung des provisorischen Anschlusses Erdarbeiten erforderlich, sind diese pauschal mit 60,00 € netto je Meter zu vergüten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Erstattung wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der

Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt netto bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

			€/Jahr
Qn	2,5	(bis 7 m <sup>3</sup> /h):	13,80 €
Qn	6	(bis 12 m <sup>3</sup> /h):	18,00 €
Qn	10	(bis 20 m <sup>3</sup> /h):	28,80 €
Qn	15	(bis 30 m <sup>3</sup> /h):	144,00 €
Qn	50	(bis 35 m <sup>3</sup> /h):	208,20 €
Qn	80	(bis 110 m <sup>3</sup> /h):	235,80 €
Qn	100	(bis 250 m <sup>3</sup> /h):	274,80 €
Qn	50	(bis 70 m <sup>3</sup> /h) Verbund:	367,20 €
Qn	80	(bis 150 m <sup>3</sup> /h) Verbund:	444,00 €
Qn	100	(bis 250 m <sup>3</sup> /h) Verbund:	526,80 €
Qn	150	(bis 350 m <sup>3</sup> /h) Verbund:	744,60 €

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr das Dreifache.

## §11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt netto 0,93 € pro Kubikmeter entnommenes Wasser.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Tages, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§13**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum Letzten eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Die Stadt kann den Verbrauch auch zweimonatlich abrechnen. Vorauszahlungen werden in diesen Fällen nicht erhoben.

## **§15 Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 01.01.1988 zuletzt geändert am 03.04.2001, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der oben genannten Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt alle früheren gleichgearteten Satzungen.

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.